

und Nutzvieh in andere Kreise innerhalb des Landes die neuen Planmengen der Kreise zu bestätigen,

2. der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. des auf das Berichtsquartal folgenden Monats die Sollveränderungen, die durch die An- und Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh von Land zu Land entstanden sind, auf Formblatt 5 und 6 der Sollveränderungsmeldung für Zucht- und Nutzvieh zu melden.

Abschnitt V

Die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik stellt durch Berichtigung der Zu- und Abgänge von Land zu Land die neuen Planmengen der Länder fest und bestätigt diese den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen.

Anweisung über das Verfahren zur Durchführung des § 5 des Gesetzes über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler (Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls).

Vom 31. Oktober 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird wegen des Verfahrens über die Ermäßigung des Ablieferungssolls der Neubauern-Umsiedler nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1079) folgende Anweisung erlassen:

Abschnitt I Allgemeines

Das Verfahren zur Durchführung des § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) ist in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 (GBl. S. 1079) so geregelt, daß das prozentuale Ausmaß der Herabsetzung des Ablieferungssolls des Neubauern-Umsiedlers vor der Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1951 festgestellt wird. Bei der Heranziehung zur Pflichtablieferung wird die Neubauernwirtschaft nach den allgemeinen Grundsätzen veranlagt werden. Die festgesetzten Ablieferungsmengen werden in dem Prozentausmaß ermäßigt, wie in dem nach der Zweiten Durchführungsbestimmung (II. DB) vorgesehenen Verfahren festgelegt wurde.

Abschnitt II Besonderes

1.

Zu § 1 der II. DB:

Das Pflichtablieferungssoll darf nur für nachstehende Haupterzeugnisse herabgesetzt werden:

Getreide, Kartoffeln, Ölf Früchte, Schlachtvieh und Milch.

2.

Zu § 1 Buchst. a der II. DB:

(1) Aus dem Personenkreis der Neubauern-Umsiedler kann jenen das Pflichtablieferungssoll herabgesetzt werden, die infolge ungenügender Ausstattung geringe Erzeugungsleistungen erzielten. Der Herabsetzung muß eine Prüfung vorangehen, über welche Ausstattung die Bauernwirtschaft des Neubauern-Umsiedlers verfügt und ob infolge der ungenügenden Ausstattung geringe Erzeugungsleistungen eingetreten sind. Unter den Begriff dieser Ausstattung fallen die Produktionsmittel, die nach den örtlichen Verhältnissen zu einer Landwirtschaft gehören, wie

- a) Gebäude (Wohngebäude, Stallungen, Scheunen usw.),
- b) lebendes Inventar (Besitz an Vieh, gewertet nach Stückzahl und nach Großvieheinheiten der einzelnen Viehgattungen),
- c) totes Inventar (der Größe der Wirtschaft entsprechende landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art).

(2) Die Feststellungen über die Ausstattung sind in den Vordruck 2 (Anlage A) über den Vorschlag aufzunehmen, den der Bürgermeister/Oberbürgermeister dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt vorzulegen hat (vgl. § 2 der II. DB). Die gewissenhaften und sorgfältigen Feststellungen, die in die einzelnen Spalten des Vordruckes 2 eingetragen werden, bilden die Grundlage für die Gesamtbeurteilung der Wirtschaft.

(3) Nach Durchführung der Beurteilung der Wirtschaft muß die Erzeugungsleistung geprüft werden. Die Erzeugungsleistung kann als gering beurteilt werden, wenn sich aus den vorgelegten oder den beim Bürgermeisteramt befindlichen Unterlagen nach Ansicht der Differenzierungskommission (vgl. unter Ziffer 5 Abs. 1) ergibt, daß der Neubauern-Umsiedler seine Ablieferungsverpflichtungen in den Haupterzeugnissen trotz Anstrengung nicht voll erfüllen konnte. Dabei ist es möglich, daß sich diese geringe Erzeugungsleistung auch nur auf ein Produkt beziehen kann. (Beispiel: In der Wirtschaft eines Neubauern-Umsiedlers befindet sich keine Milchkuh oder nur eine einzige Milchkuh. Ist also die Erzeugungsleistung in Milch gering oder fehlt sie überhaupt; so kann es in einem solchen Fall genügen, das Pflichtablieferungssoll in Milch herabzusetzen.) Die Feststellungen über die geringen Erzeugungsleistungen sind ebenfalls in den Vordruck über den Vorschlag einzutragen.

(4) Bei der Prüfung des Umfangs der Ausstattung ist die Bodengüte außer Betracht zu lassen. Die Bodenverhältnisse sind bei der Differenzierung der auf die Wirtschaft entfallenden Normen zu berücksichtigen.

3.

Zu § 1 Buchst. b der II. DB:

Bei den Neubauern-Umsiedlerfrauen, deren Männer verstorben, gefallen oder vermißt sind, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausstattung genügend ist oder nicht, sondern die Ermäßigung ist dann zu gewähren, wenn die Tatsache festgestellt ist, daß es sich um eine Witwe handelt, die die Neubauern-Umsiedler-Wirtschaft selbst führt.